VERORDNUNG (EWG) Nr. 1863/78 DES RATES

vom 25. Juli 1978

zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrages der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds der Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (2), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1862/78 (4), setzt der Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr den Ankaufspreis für die obligatorische Destillation und den Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sowie den Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den von den Interventionsstellen zu übernehmenden Ausgaben fest.

Es ist angezeigt, bei der Festsetzung des Ankaufspreises für die obligatorische Destillation den quantitativen Gegebenheiten und den Preisverhältnissen bei Tafelwein auf den einzelnen Märkten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Die Anwendung dieses Kriteriums hat zur Folge, daß der Ankaufspreis in einer Höhe festgesetzt wird, die dem in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 genannten niedrigeren Betrag entspricht.

Bei der Festsetzung des Preises für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 ist den in derselben Bestimmung genannten Kriterien pauschal Rechnung zu tragen. Bei der Festsetzung der im dritten Unterabsatz desselben Absatzes genannten Preise ist den je nach Ursprung des gelieferten Alkohols unterschiedlichen Kosten Rechnung zu tragen. Es ist klarzustellen, daß alle Preise auf rektifizierten Alkohol anzuwenden sind.

Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ist unter Berücksichtigung der Lage auf dem Alkoholmarkt festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79 werden die Preise wie folgt festgesetzt:

— Ankaufspreis für die obligatorische Destillation: 0,58 RE/°/hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 gewonnenen Alkohol: 0,93 RE/°/hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Traubentrester gemäß dem dritten Unterabsatz desselben Absatzes gewonnenen Alkohol: 0,96 RE/°/hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Wein gemäß dem dritten Unterabsatz desselben Absatzes gewonnenen Alkohol: 0,90 RE/°/hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Weintrub gemäß dem dritten Unterabsatz desselben Absatzes gewonnenen Alkohol: 0,90 RE/°/hl.

Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gilt für rektifizierten Alkohol.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 1.
(4) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

(2) Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wird für dasselbe Wirtschaftsjahr auf 0,30 Rechnungseinheiten für 1 Hektoliter je Grad Alkohol festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL